

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Die Tage des Glücks oder ein Mann für geheime Stunden 84 neue Titel geschützt

Die neuen Showformate lassen keinen Zweifel aufkommen, worum es geht: ProSieben plant einen "krassen Deal" und SAT.1 den "Millionendeal". RTL wird - ganz bescheiden - einfach die "Rekordshow der Rekorde" machen. Doch auch unser "Ballgefühl" wird uns durch "Fußball-Giganten..." und "Die besten Elf" nicht verloren gehen, "Deutschland zieht um" und "Hilfe - Gottschalk zieht ein". Gut, dass der audio media verlag für eine "Hörzeitung" sorgen will, da können wir für einen Moment die Augen schließen. Alle 84 Titel finden Sie als Übersicht auf der folgenden Seite. (AL)

Großkanzlei auf Ostkurs

Die Rechtsanwalts-gesellschaft BEITEN BURKHARDT wird im April als erste deutsche Großkanzlei ein Büro in der ukrainischen Hauptstadt Kiew eröffnen.

Die Kanzlei war schon mit der Eröffnung eines Moskauer Büros 1992 Vorreiter im wachsenden Ostgeschäft. Partner Dr. Thomas Heidemann, Leiter des Russian Desk in Düsseldorf, sieht das immense Interesse deutscher Investoren an Osteuropa: „BEITEN BURKHARDT ist in der Lage, in den drei wirtschaftlich eng verbundenen Ländern Polen, Russland und Ukraine

Rechtsberatung auf internationalem Niveau und unter deutscher Führung anzubieten“.

Den Mandanten stehen 250 Rechtsanwälte und Steuerberater in 16 Büros zur Verfügung, davon 8 in Deutschland und weitere 8 Standorte im Ausland.

Neben Corporate Law bietet die Kanzlei auch Schwerpunkte im Bereich gewerblicher Rechtsschutz, Medien- und Telekommunikationsrecht sowie Informationstechnologie.

Näheres unter: www.bblaw.de

Rolex gegen Ricardo.de

Online-Auktionshäuser können für Markenverletzungen haftbar gemacht werden.

Eine Versteigerung von „perfekt geklonten“ „Edelreplika“ der Marke „Rolex“, brachte den Uhrenhersteller dazu das Internet-Auktionhaus Ricardo.de auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesgerichtshof stellte jetzt fest, dass für den Betreiber von Plattformen für Fremdversteigerungen durchaus ein Unterlassungsanspruch gilt, wenn eine Markenverletzung vorliege. Die Karlsruher

Richter hielten es aber für nicht zumutbar, dass der Versteigerer, jedes Angebot, das in einem automatischen Verfahren unmittelbar vom Anbieter ins Internet gestellt werde, daraufhin prüft, ob Schutzrechte Dritter verletzt würden. Bei Bekanntwerden einer Markenverletzung, müsse nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich gesperrt werden, sondern auch weitere Vorsorge gegen Wiederholung getroffen werden. Einen Schadensersatzanspruch lehnte das BGH ab.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.03.2004, AZ.: IZR 304/01

MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsichtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro
Online-Recherche**
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

MediaRegister
Martini & Seifert GbR

Tel./Fax: 07 00/63 34 27 34

www.mediaregister.de
service@mediaregister.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 84 Titel

Architektenblatt Niedersachsen
Ballgefühl
Barbarossa
Bellmundo
Berlin Project
Briefe, die bleiben
businesscontact worldwide
Comedy Church
Das innere Licht
Das Machtwort
Der Millionendeal
Der Millionen-Deal
DEUTSCHLAND ZIEHT UM!
Die 15 Tage des Glücks
Die Besten - Mitarbeiterpublikationen
in Deutschland
Die besten Elf
Die elf Besten
Die Saftschubsen
DIE SAMMLERIN
Die Tage des Glücks
Die Tote im Sumpf
Die Zeiten des Glücks

Ein krasser Deal
Ein Mann für geheime Stunden
enjoy your life
Europäisches Praxisassessment
European Practice Assessment
Exploratorium
Exploratorium Potsdam
Fine Art Printing
FineArtPrinter
FOTOSPIEGEL
Frisch gepresst
Fußball-Giganten -
Wir feiern unsere Helden
Geschäftskontakt
Geschäftskontakt Europa
Geschäftskontakt worldwide
Geschichten, die bleiben
Glückswochen
Glück-Wunsch-Wochen
goxx meganza
Groß komponiert!
Hauptsache laut
Hauptsache laut!

Hilfe - Gottschalk zieht ein!
Hörmagazin
Hörzeitschrift
Hörzeitung
Kultur D
Kultur plus
Kunst Druck
Lebenslänglich -
der unendliche Weg
in die Freiheit
Likeo
M Berlin
Machtwort
main.sign
MainSign
Market Leading Merchandise
Mehlreport
MODERNE ZEITEN - Der Trug scheint
Museums Print
Nanotech
Niedersächsisches Architektenblatt
Premiums&Promotions
Project Berlin

Quiz Night
Rätsel Prinz
Rekordshow der Rekorde
Show der Rekorde
Sonne, Glück und ...
Taktwechsel Klassik zum
Reinhören, Dabeisein,
Auskennen (Serientitel)
The Fake
The Ghetto Superstar Show
TV digital
Über Fernsehen
über Fernsehen
ÜBER TV
ÜberTV
überTV
Update Gastro 2004
Vechte-Kurier
Welt des Weins
Xploratorium
Xploratorium Potsdam

Nicht jedes Häschen ist schutzfähig

Ist ein Handy-Logo Kunst oder banale Gestaltung?

Mit dieser Frage beschäftigte sich jetzt das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Revisionsverfahren. Die kleinen Bilder für das Handy-Display können durchaus als Werke der bildenden Kunst urheberrechtlich geschützt sein. Denn, zur bildenden Kunst gehört jeder Gegenstand, der einen das ästhetische Empfinden ansprechenden Gehalt durch die Gestaltung von Flächen, Körpern oder Räumen ausdrückt. Voraussetzung

für die Anerkennung als urheberrechtlich geschütztes Werk ist ein höherer Grad von Eigentümlichkeit und Originalität.

Dieser fehlte den Richtern des Hamburger Landgerichts und auch der Senat des Oberlandesgerichts erkannte in den vorgelegten Logos keine Kunst, sondern banale, alltägliche und vorbekannte Gestaltungen ohne ein Mindestmaß an Individualität und Aussagekraft für den Betrachter. Die besagten „kopulierenden Häschen“ z.B. seien nicht komplett abgebildet, son-

dern nur angeschnitten. Sie seien zwar – soweit erkennbar – durch dunklere Schattierungen plastisch gestaltet, im Übrigen aber nur umrisshaft gezeichnet und ohne erkennbare Individualität. Der Kläger könne keine wettbewerbliche Eigenart seiner Logos im Vergleich zu anderen vorbringen. Auch komme es nicht darauf an, ob die Herstellung der Logos aus einzelnen Bildpunkten möglicherweise zeitaufwendig sei.

Da diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat der

Senat eine Revision zugelassen. Das Herunterladen und Verschicken digitaler Nachrichten und Bilder aus dem Internet – für und über das Handy – gewinnt zunehmend an Bedeutung. Für die Hersteller und Vermarkter derartiger Produkte sei deren Schutzfähigkeit eine zentrale Frage, die höchstrichterlich geklärt werden sollte.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25.02.2004, AZ.: 5 U 137/03 (nicht rechtskräftig), siehe auch Parallelverfahren AZ.: 5 U 148/03

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 662 erscheint am 30.03.2004 **Anzeigenschluss:** 26.03.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 664 erscheint am 14.04.2004 **Anzeigenschluss:** 08.04.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Santana gewinnt Domainstreit

Dem Musiker Carlos Santana wurde vom National Arbitration Forum das Recht an der Domain „carlossantana.com“ zugesprochen (Fall Nr. FA031-2000222189). Der international bekannte Sänger warf einem in Korea ansässigen Unternehmen vor, seinen populären Namen als Internetadresse zu missbrauchen, um von dort auf pornographische Links zu verweisen sowie mehrere hundert verschiedene Internetadressen zum Verkauf anzubieten. Das Schieds-

gericht entschied zu Gunsten von Santana, da die Domainadresse des Angeklagten „carlossantana.com“ mit der Marke von „Carlos Santana“ übereinstimmt.

Die Marke ist in den USA seit 1969 registriert und Carlos Santana durch zahlreiche veröffentlichte Musikalben und Live-Auftritte sowie als Mitglied der Rock and Roll Hall of Fame weltweit bekannt. Da sich der Angeklagte außerdem nicht gegenüber den Anschuldigungen

äußerte und darüber hinaus nie unter dem Namen „Santana“ bekannt war, liege kein legitimes Interesse an dem umstrittenen Domainnamen vor, so urteilte das Schiedsgericht. Somit lag die Schlussfolgerung nahe, dass der Beklagte in böser Absicht von dem prominenten Namen habe profitieren wollen, um Internetnutzer anzulocken und pornographisches Material anzubieten.

Seit über 30 Jahren vermischte Santana traditionellen

Rock'n Roll mit Elementen aus Blues und afrokubanischen Rhythmen. Für seinen Gitarrenstil und seine „World Music“ ist er weltweit berühmt. Mit mehr als 40 Millionen verkaufter Alben und Liveauftritten vor über 20 Millionen Menschen hat er sich auf internationaler Ebene einen Namen gemacht.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein krasser Deal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Besten - Mitarbeiterpublikationen in Deutschland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Kalthoff-Mahnke/Eberhard Wolf,
Am Südwestfriedhof 8, 44137 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Update Gastro 2004

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Interbrew Deutschland Vertriebs GmbH & Co. KG,
Am Deich 18/19, 28199 Bremen**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FOTOSPIEGEL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kevekordes - Paterok
Rechtsanwälte - Notar,
Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Machtwort Das Machtwort

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Kino-, Rundfunk- und Fernsehsendungen, sonstige audiovisuelle Medien und Träger sowie Druckerzeugnisse.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52, 60314 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Welt des Weins

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Damm & Mann Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Geschichten, die bleiben Briefe, die bleiben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Abwandlungen für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**RA Reinhard Fraenkel,
Kolbeplatz 4, 33330 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Rätsel Prinz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Damm & Mann Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Lebenslänglich - der unendliche Weg in die Freiheit

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen zur Verwendung in allen Medien.

**Rechtsanwalt Andreas Pfeiffer,
Goerzallee 305 D, 14167 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Niedersächsisches Architektenblatt Architektenblatt Niedersachsen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Architektenkammer Niedersachsen,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Friedrichswall 5, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bellmundo

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen und dreidimensionalen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Film und Fernsehen, Rundfunk, sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien, Bild-, Ton- und Datenträger, Netzwerke inkl. Off- und Onlinedienste, sämtliche Multimediabereiche und Telekommunikationsdienstleistungen, sowie für Veranstaltungen aller Art und Dienstleistungen aller Art.

**Minoggio Rechtsanwälte,
Südring 14, 59065 Hamm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Fake

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks GmbH & Co. OHG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Taktwechsel Klassik zum Reinhören, Dabeisein, Auskennen (Serientitel)

- Groß komponiert!

**Was macht einen guten zu
einem großen Komponisten?**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druck-erzeugnisse, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie Offline- und Onlinedienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie für öffentliche Veranstaltungen und Merchandising jeglicher Art.

**RAe Schiessl, Schrank & Partner G.b.R.,
Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Hauptsache laut Hauptsache laut! Comedy Church ÜberTV überTV ÜBER TV über Fernsehen Über Fernsehen

in allen Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Veranstaltungen, Printmedien sowie sonstige elektronische, digitale und audiovisuelle Medien, Onlineservices, Bild-, Ton- und Bild/Tonträger aller Art sowie Tonträgerpromotion und Merchandisingerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Gäbler & Heuser,
Wilhelmstraße 58, 53721 Siegburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Millionendeal Quiz Night Fußball-Giganten - Wir feiern unsere Helden

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir im Mandantenauftrag Titelschutz in Anspruch für

main.sign MainSign

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen, mit allen Zusätzen für Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, für Hörfunk, Fernsehen, sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste (Websites), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MODERNE ZEITEN - Der Trug scheint

in allen möglichen Schreibweisen, Titelnkombinationen und entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte SCHOEPE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DEUTSCHLAND ZIEHT UM!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Schwartzkopff TV-Productions GmbH & Co. KG,
Helbingtwiete 5, 22047 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für

M Berlin Berlin Project Project Berlin

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Film-, Fernsehen- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Barbarossa

in allen möglichen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, graphischen Darstellungen, in allen Medien, insbesondere Printmedien und Druckerzeugnissen, Film, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton-, Bildtonträgern und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke aller Art (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, MD (MiniDisc), Off- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internetseiten) sowie öffentliche Veranstaltungen und Merchandising in jeder Form.

**Anwaltskanzlei Dr. Dörfler & Liefländer,
Wettinerstraße 2, 04600 Altenburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ballgefühl

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Klienten Titelschutz in Anspruch für

DIE SAMMLERIN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Keil & Keil Literatur-Agentur,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Hilfe - Gottschalk zieht ein!

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Norton Rose Vieregge,
Theatinerstraße 11, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den nachfolgenden Titel:

goxx meganza

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS).

**Rechtsanwalt Martin Jenke,
Drakestraße 58, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

FineArtPrinter Museums Print Fine Art Printing Kunst Druck

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**BIRD & BIRD Rechtsanwälte,
Pacellistraße 14, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Likeo

in allen Wortverbindungen, in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Veranstaltungen, Dienstleistungen, Merchandising, Domain-Bezeichnungen im Internet und Intranet.

**RAin Frauke Ancker,
Seidlstraße 8/VI, 80335 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mehlreport

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien.

**Loschelder Rechtsanwälte,
Hohenstaufenring 30-32, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vechte-Kurier

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ems-Report GmbH & Co. KG,
Markt 2, 49716 Meppen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Europäisches Praxisassessment European Practice Assessment

in allen Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie allen sonstigen Medien.

**Bertelsmann Stiftung,
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Show der Rekorde Rekordshow der Rekorde

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

enjoy your life

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse (ausgeschlossenen Buchbereich), Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Market Leading Merchandise Premiums&Promotions

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse aller Art sowie Ton-, Bild- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien aller Art sowie für alle sonstigen Medien.

**Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Magnusstraße 13, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TV digital

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen, mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Patent- und Rechtsanwälte
Grosse Bockhorni Schumacher,
Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Millionen-Deal

In allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnissen, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerken, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstigen Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Nanotech

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Gerth Arras,
Eugenstraße 16, 70182 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frisch gepresst

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Mitteldeutscher Rundfunk,
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Exploratorium Exploratorium Potsdam Xploratorium Xploratorium Potsdam

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hienzsch Medienforschung,
Domstraße 54, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

The Ghetto Superstar Show

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Datenträger, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte, Notare Merleker & Mielke,
Theodor-Heuss-Platz 8, 14052 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geschäftskontakt Geschäftskontakt Europa Geschäftskontakt worldwide businesscontact worldwide

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Michael E. Brieden
Messe Fachverlag,
Judenpfad 75, 50996 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Saftschubsen

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Monaco Film GmbH,
Alter Wandrahm 11, 20457 Hamburg**

Rund 35.000 Titel !

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Glückswochen
Die Tage des Glücks
Die 15 Tage des Glücks
Sonne, Glück und ...
Glück-Wunsch-Wochen
Die Zeiten des Glücks
Die besten Elf
Die elf Besten**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Medien-Dienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Patentanwalt Dipl.-Ing. Tilmar Konle,
Benderstraße 23 a, 81247 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Hörmagazin
Hörzeitschrift
Hörzeitung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**audio media verlag GmbH,
Mathildenstraße 15, 82152 Planegg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Das innere Licht
Die Tote im Sumpf
Ein Mann für geheime Stunden
Kultur plus
Kultur D**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
 Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
 Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
 Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.